

Luzerner Tagblatt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

N^o. 58.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen 8
Inserat: Annahme, größere bis 1/2 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, in
den Expeditions-Büreau St. Jakobsofplatz und Filiale am Korn-
markt. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch
Telephon. — Schriftliche Inserate über Inserate gegen
Einsendung der betr. Rückantwort in Postmarken.

Abonnementspreis:

Durch die Post bestellt
für Luzern zum Bringen
Abholen
Ersteins täglich mit Ausnahme des Montage.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsofplatz 565 E.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

den 9. März 1888.

Freitag,

→ Jedem Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ ←

c. Die Interpellation über die Lehrerergütien und das Lehrerseminar.

Im Luzernerischen Großen Rathe kam am Mittwoch folgende von Hrn. Dr. Job. Winkler Namens der liberalen Fraktion gestellte Interpellation zur Verhandlung: „1. Welche Stellung gedenkt der Regierungsrath einzunehmen, wenn allfällige Lehrerergütien, wie solche im letzten Herbst in Höhenrain abgehalten worden sind, wiederholt werden wollten? 2. In welcher Weise beabsichtigt der Regierungsrath, für die am Lehrerseminar in Siglisten zu Tage getretenen Mängel Abhilfe zu schaffen?“

Hr. Dr. Winkler begründete die Interpellation mit folgender Rede:

Herr Präsident! Meine Herren!

Die Lehrerergütien des letzten Herbstes sind veranlaßt worden von der „freien kantonalen Priesterkonferenz“. Die Einladungen ergingen im Monat August durch die Pfarrämter und gleichzeitig erschien im „Schulblatt“ eine bringende Empfehlung zur Theilnahme, unterzeichnet mit „J. St.“ (den bekannten Initialen des Seminardirektor Stud). Das liberale Zentralkomitee hat Veranlassung genommen, unter'm 21. September eine Eingabe an den Regierungsrath zu richten, welche mit dem Gesuche schloß: es wolle der Regierungsrath gegen den Kantonschulinspektor wegen seiner Theilnahme bei den Ergütien die geeignet scheinenden Maßnahmen treffen und jedenfalls dafür sorgen, daß ähnliche Vorkommnisse sich in Zukunft nicht mehr wiederholen.

Mit Ermächtigung des Regierungsrathes hat das Erziehungsdepartement dem Zentralkomitee eine vom 23. Februar 1888 datirte Antwort erteilt, welche eine Disposition zu veranlassen scheint, sich unserer Auffassung zu nähern, indem J. St. erklärt wird, die Theilnahme des Hrn. Stud bei den Ergütien sei nach Erachten der Regierung nicht gerathen und ein pädagogischer Mißgriff, und es behalte sich der Regierungsrath für die Zukunft vor, je im einzelnen Falle die Zukunftsrichtung ähnlicher Bildungsmittel zu prüfen. Immerhin ist aber die Annäherung bei weitem nicht eine solche, daß sich das Zentralkomitee und die liberale Fraktion des Großen Rathes befriedigt und beruhigt hätten erklären können. Vielmehr fühlen wir uns fortan verpflichtet, die Sache offiziell hier zur Sprache zu bringen.

Ueber die Natur der Ergütien will ich mich nicht in langen Erörterungen ergehen. Ich will namentlich nicht untersuchen, ob jene schwer qualifizirbaren Mitglieder des St. Ignatius von Loyola, wie sie s. B. in den Tagesblättern abgedruckt wurden, in Höhenrain wirklich zur Anwendung gekommen sind oder nicht. Was allgemein bekannt und unbestritten ist, genügt vollständig, um sich ein Urtheil über jene Ergütien zu bilden. Vielstündiges gemeinsames Beten, Anhören von Predigten, daneben Fasten und trappistenähnliches Schweigen mag passen für Leute, die sich für ein asketisch-klosterliches Leben vorbereiten wollen, aber nicht für Männer, welche als freie Bürger unter ihren Mitbürgern zu leben und zu wirken berufen sind. Bei derartigen Ergütien kann es ja wahrlich nur darauf abgesehen sein, die Theilnehmer in einen geistig so abgeplatteten depressirten Zustand zu bringen, daß sie willenlos ihren geistlichen Führern folgen. Daß wir Liberale gegen derartige Experimente, die mit unserer kantonalen Lehrerschaft gemacht werden wollen, protestiren und dagegen unser Möglichstes thun müssen, ist ganz selbstverständlich und bedarf gar keiner weiteren Begründung. Bei dieser unserer Protestation befinden wir uns auch, wie Sie sehr wohl wissen, in Uebereinstimmung mit dem größten Theile der öffentlichen Meinung, und zwar nicht nur bei Liberalen, sondern auch bei Konservativen, bei sehr auch Vömischn-Katholischen. Hat nur doch ein irischweizerischer Staatsmann, Mitglied der Bundesversammlung, erklärt, daß selbst in seinem Kanton derartige Agitationen nicht geduldet, sondern von der Bevölkerung unisono mit Unwillen würden zurückgewiesen werden.

Das Zentralkomitee der Freisinnigen hat in den Ergütien und der Art ihrer Veranlassung einen Eingriff in die ausschließlich staatliche Leitung des Schulwesens erblickt, wofür es so ernstlich zu behaupten sei, als ihm der Kantonschulinspektor selber, der berufenen staatliche Wächter des Schulwesens, das Ansehen seines Amtes geliefen. In seiner Vernehmlassung vom 4. Oktober 1887, abgedruckt im „Vaterland“ vom 1. Dezember, hat Hr. Stud wesentlich angebracht: um einen kirchlichen Eingriff könne es sich nicht handeln; denn die Priesterkonferenz sei ein freier Verein, welcher für sein Betreiben und Handeln gerade auch die Verfassung in Anspruch nehme; kirchliche

Autorität genieße die Konferenz keine. Er selber habe in keiner Weise als Kantonschulinspektor für die Ergütien gewirkt.

Wir antworten darauf: Wenn die Priesterkonferenz eine einfache Privatvereinigung ist, so soll ihr der Staat künftig für Zwecke, die er nicht unterstützen will, die Staatsgebäude nicht mehr überlassen. Man unterlasse da wohl: der Staat gestattet die Benutzung seiner Lokale für mannigfache Anlässe, für Feste, gemeinnützige Versammlungen u. Das ist in der Ordnung; denn der Staat will und soll solche Zwecke: Musik, Volksgesang, Gemeinnützigkeit fördern. Wenn er dagegen bezüglich der Ergütien sich gegen deren Wirkbarkeit entscheidet, so ist die ganz selbstverständliche Folge davon die, daß er für dieselben die Staatsgebäude nicht mehr überläßt. Dürfte man aber einem bloßen geistlichen Privatverein sein Vergehen nicht verzeihen, dann würde man doch sehr den Schluß ziehen müssen, daß wir so ziemlich im kirchlichen Joch eingesperrt seien.

Was nun den Hrn. Stud betrifft, so will ich zunächst bemerken, daß ich gegen denselben durchaus nicht etwa eine persönliche Antipathie habe; im Gegentheil. Ich schätze ihn namentlich als einen praktischen, außerordentlich hellen Kopf. Es hat auch den Anschein, daß Hr. Stud selber diese Ergütien-Geschichte nicht besonders traurig nehme, sonst würde sich in seine Vernehmlassung vom 4. Oktober nicht folgender humoristischer Passus eingeschlichen haben: „Wäre September besuchte mich die Schwester des Vorstehers der Taubstummenanstalt und fragte mich, was sie etwa für die zu den Ergütien kommenden Lehrer machen solle. Mein Rath lautete: Viel und gut; mit leeren Wägen sei nicht gut ergütien, in Höhenrain so wenig, als auf der Alm bei Luzern.“

Allein mit solchen Wägen — eben doch die Sache nicht abgethan. Und was nun die Absichten des Hrn. Stud in seiner Eingabe vom 4. Oktober betrifft, so können wir uns mit denselben — und das ist eine Hauptdifferenz zwischen unserer Auffassung und derjenigen der Regierung — durchaus nicht befreunden. Im Monat August sind die Einladungen zu den Ergütien ergangen und gleichzeitig erschienen im „Schulblatt“ die Aufforderung von Hrn. J. St.

Wenn der Kantonschulinspektor als solcher sich nicht in die Sache mischen wollte, warum unterzeichnen denn gerade Hr. J. St. und nicht irgend ein Hr. X oder Y? Offenbar weil man der Einladung eben gerade durch den Kantonschulinspektor den nöthigen Nachdruck geben wollte. Wenn nun diesen Thatsachen gegenüber der Inspektor doch erklärt, er habe nicht als solcher gehandelt, so macht dies den Eindruck eines gewissen Mangels an Freimuth und Offenheit und erinnert an die jesuitische Maxime: Si fecisti noga.

Man verjähme in dieser Sache die formalistischen Ansprüche und halte sich an die Realität der Thatsachen! Die Lehrer sind eine zum Staatsorganismus gehörende Körperschaft. Wenn sie für kirchliche Ergütien in Anspruch genommen werden wollen, so soll der Staat sie dagegen schützen. Er verweigere die Benutzung der staatlichen Gebäude und erteile dem Kantonschulinspektor eine grundsätzliche Weisung! Mit einer solchen wird den sonstigen schätzenswerthen Eigenschaften des Inspektors in keiner Weise zu nahe getreten. Uebrigens hat der Regierungsrath selbstverständlich auch genügende anderweitige Mittel, die Ergütien, wenn er es will, künftig zu verhindern, und zwar ohne jeglichen Eklat. Und aus dem Standpunkt, daß ihn die ganze Geschichte nichts angehe, stellt sich der Regierungsrath selber nicht mehr, in dem er ja in der Antwort an das liberale Zentralkomitee erklärt hat, daß er in allfälligen künftigen Fällen die Zukunftslichte derartiger Bildungsmittel prüfen werde.

In der That wäre es wohl besser, die Behörde würde künftig die im Gesetze vorgegebenen Wiederholungskurse für die Lehrer mehr kultiviren, statt geistliche Ergütien thatsächlich zu unterstützen.

In der von uns gewünschten Weise Stellung zu nehmen, dürfte sich für den Regierungsrath auch noch aus einem andern Gesichtspunkte empfehlen.

Wir glauben nicht, daß es von Seite der Konferenz politisch sehr klug gewesen sei, das bei uns bisher unbekanntes Institut der Lehrerergütien zu insceniren und damit eine offenbare Herausforderung an sämtliche liberalen Elemente zu richten. Es liegt zwar ein gewisses Syden in der Sache. Ueberall, in der Presse, in Vereinen, im Lande und im Auslande, selbst im deutschen Reichstage proklamirt der Klerikalismus formwährend den Kampf um die Schule; auf die Schule soll der Kirche größerer Einfluß eingeräumt werden, — das ist das stete Verlangen. Man ergib es sich aber, daß auf dem Gebiete des Volksschulwesens der kirchliche

Stand gegenüber dem bestehenden Rechtsmittel, der Bundesversammlung, ohnehin schon ein viel zu ausgedehnter ist. Dies ist der Fall vielerorts in der Schweiz, namentlich auch im Kanton Luzern. Ich will hierfür nur einige ganz wenige Beispiele anführen.

Die Bundesverfassung schreibt befählich vor, daß die Primarschule unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen und daß die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Verträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besetzt werden können.

Im Erziehungsgeetze von 1879 hat nun die Mehrheit des Großen Rathes den Religionsunterricht als Lehrfach der Primarschule gestrichen. Man wollte damals zeigen, wie streng im Kanton Luzern die Bundesverfassung gehandhabt werde. Es wurde dann aber im Gesetze doch gesagt, daß die Ertheilung des Religionsunterrichtes Sache der Pfarrämter sei, welche Lehrer, die sich dazu bereit erklären, zur Abhilfe herbeiziehen können. Die Liberalen hatten gewünscht, daß der Religionsunterricht als Lehrfach beibehalten werde, womit er auch unter der staatlichen Kontrolle verblieben wäre. — Im Lehrplane ist der Religionsunterricht angeführt, mit der Bemerkung: „Die Lehrer, welche ihn erteilen, haben sich an die Weisungen ihrer Herren Pfarrere zu halten.“ Mitten in der ordentlichen Schulzeit sind Stunden für den Religionsunterricht eingeräumt, welcher auch in den Zeugnisbüchern, die jährlich ausgefüllt und von den Schülern beim Antritt des Maturantenbesuches vorgelesen werden müssen, neben den andern Fächern als gleichberechtigtes Lehrfach comparirt. Die Lehrmittel sind konfessionell dogmatisch, so die Biblische Geschichte von Buisinger, der Katechismus von Bischof Ruchat. Fätsch erteilen alle oder fast alle Lehrer im Kanton den Religionsunterricht als Gehülfe und unter Aufsicht der Pfarrämter. Das, was die Liberalen im Jahre 1879 beabsichtigten und vermeiden wollten, ist eingetreten: Der Religionsunterricht ist thatsächlich Lehrfach der Primarschule wie jedes andere geblieben; nur steht er jetzt statt unter staatlicher unter ausschließlich kirchlicher Leitung.

Entsprechend ist auch das Lehrerseminar eingerichtet, so daß nach Lehrplan und Reglement fastlich nur Vömischn-Katholische dort Zöglinge sein können. Es wird auch in diesem Falle gepreßt und die betreffende Note instruit auf die Gesamtministeriumsnote.

Die Schulzeit wird in unserem Kantone vielfach durch Werttagesservices, Vorträge und andere kirchliche Anlässe verkürzt, was natürlich auch die Note des Kantons Luzern bei den Maturantenprüfungen nur schädlich einwirken kann.

Als verfassungswidrig müssen wir jedoch fortan das Wirken der Lehrschwestern an untern öffentlichen Primarschulen betrachten. Nur an zwei Punkte sei hier erinnert: Die angestellten Lehrschwestern müssen auch nach den revidirten Statuten und Anwendung der geistlichen Obern lehren. Und die Lehrern sind es, welche eine Schullehrer zur Wahl präsentieren und auch wieder zurückberufen können. Wo die Bestellung des Personals und der Wechsel in denselben so sehr von der Willkür geistlicher Oberer abhängt, kann von einer ausschließlich staatlichen Leitung der betreffenden Schulen im Ernste gar nicht gesprochen werden. Abzusehen ist es schon vorgekommen, daß Lehrschwestern in der Weise begünstigt wurden, daß deren Anstellung erfolgte in Fällen, wo es nach Maßgabe ihrer in der Lehrprüfung erhaltenen Noten reglementgemäß nicht hätte geschehen können.

Zu allen diesen Zuständen, die Ihnen doch nicht unbekannt waren, haben die Liberalen in ihrer bekannten Friedensliebe seit Jahren geschwiegen. Aber gegenüber dem neuen Maturantenbesuche in Luzern wir Stellung fassen. Wir können nicht ruhig zusehen, wie man unsere kantonale Lehrerschaft nach und nach der kirchlichen Oeresorganisation als integrierenden Bestandteil inkorporiren will. Wenn man auf dem Gebiete des Schulwesens unsere Position noch weiter zurückdrängen will, so müssen wir uns wehren. Und haben wir den Defensivkampf einmal aufgenommen, so werden wir versuchen, in die Offensive überzugehen und das von den Gegnern zuweilen dem Bundespaß okkupirte Terrain für uns zu erobern.

Wir hoffen aber, daß die Erklärungen und das weitere Verhalten der Regierung uns die Aufnahme dieses Kampfes, dormalen wenigstens, ersparen werden. Ihr, der Regierung, Gelegenheit zu geben, vorhandene Verhältnisse zu zerstreuen und zu zeigen, daß sie in der Ergütienfrage loyal im Sinne der Bundesverfassung zu handeln gewillt sei, war zunächst der Zweck unserer Interpellation.